

EQUAL

2000 - 2006

Ergänzung zur Programmplanung

Wien, April 2002

Vorwort

Im Rahmen der Verordnungen¹ der Strukturfondsperiode 2000-2006 wurde als eine der Neuerungen eine Ergänzung zur Programmplanung vorgesehen, um so eine detaillierte, aber auch flexiblere Planung der Strukturfonds-Interventionen sicherzustellen. In den Gemeinschaftsinitiativen erfolgt somit die programmatische Festlegung auf zwei Ebenen: einerseits durch das Gemeinschaftsinitiativen-Programm (PGI), in dem die politischen Zielsetzungen, mögliche Zielgruppen und Maßnahmen festgelegt und grobe Quantifizierungen vorgenommen werden und andererseits in der **Ergänzung zur Programmplanung** (Supplement), wo eine detailgenaue Beschreibung der zum Einsatz kommenden Maßnahmen und Instrumente einschließlich genauer, quantifizierter Zielsetzungen erfolgt.

Dieser Detailgrad ist dadurch möglich, dass sich der **Zeithorizont** der Ergänzung zur Programmplanung nur auf die erste Programmrunde erstreckt und durch einen Beschluss des Begleitausschusses jederzeit änderbar ist. Damit bleibt die Flexibilität gewahrt, die erforderlichenfalls die rasche Anpassung der Umsetzung an geänderte Rahmenbedingungen ermöglicht.

Um die **größtmögliche Qualität der Planung als auch der Umsetzung** in den unterschiedlichen Problembereichen, in denen das Programm EQUAL in Österreich umgesetzt wird (Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt aus unterschiedlichen Gründen, Behinderung, Rassismus, Probleme der Sozialwirtschaft, Lebensbegleitendes Lernen, Chancengleichheit für Frauen und Männer, Maßnahmen für AsylwerberInnen) zu erreichen, wurde das Supplement vom **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen** erstellt.

Die Ergänzung zur Programmplanung zu EQUAL enthält alle in den entsprechenden Verordnungen geforderten Informationen und Unterlagen, stellt aber vor allem diejenigen Punkte in den Vordergrund, auf die im Programmplanungsdokument selbst explizit hingewiesen wird. Insgesamt kann zusammengefasst werden, dass aus der Sicht der österreichischen Verwaltungsbehörde alle notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Umsetzung in EQUAL getroffen wurden. Der flexibel anpassbare Charakter des Ergänzungsdokuments wird darüber hinaus dazu führen, dass das Dokument auch nach der ursprünglichen Fassung entsprechend den Bedürfnissen der Umsetzung aktualisiert und ergänzt werden kann.

¹ s. Allgemeine Strukturfondsverordnung 1260/99, Art. 9 m, Art 18 (3) und Art. 19 (4)

Inhaltsverzeichnis

Ergänzung zur Programmplanung

Seite

Vorwort	
Inhaltsverzeichnis	
I. Strategie der Umsetzung:	
1. Zeitplan.....	1
2. Vereinbarte Leistungselemente der TH.....	3
3. Antragsprozedere.....	5
3.1 Antragsberatung.....	10
3.2 Beratungs- und Antragsdokumente.....	11
II. Konkreter Instrumenteneinsatz	
1. Sonderrichtlinie.....	13
III. Genauere Spezifikationen der Aktivitäts- und Wirkungsziele in den einzelnen Schwerpunkten.....	15
IV. Auswahlkriterien: Beurteilungsraster, Aufbereitung der Anträge.....	20
V. Auswahlverfahren: Begleitausschuss und Auswahlgremium.....	21
VI. Vorgaben für die Strategieentwicklung der Entwicklungspartnerschaften....	23
VII. Umsetzungsstrategie für die Vernetzung der Partnerschaften und der Implementierung der Ergebnisse in Politik und Praxis.....	28
VIII. Kommunikationsplan.....	30
IX. Indikatoren zur Begleitung und Bewertung.....	33
Angaben zu der Vorschlägen der Ex-Ante-Evaluierung.....	34

ZUSATZDOKUMENTE ZUR EZP (integrierte Bestandteile):

Dokument 1: Auswahlkriterien zur Aktion 1

Dokument 2: Auswahlkriterien zur Aktion 2 und 3

Dokument 3: Checkliste Formalkriterien

Dokument 4: Monitoringdaten

ANHANG: Informationen zur Programmabwicklung (keine Beschlussfassung des BA)

I. Strategie der Umsetzung

1. Zeitplan

14. April 2000: Genehmigung der EQUAL-Leitlinie durch die Europäische Kommission

5. Mai 2000: Veröffentlichung der EQUAL-Leitlinie im Amtsblatt der EU

15. September 2000: Einreichung des Österreichischen Vorschlags für ein EQUAL-Programmplanungsdokument bei der Europäischen Kommission

29. September 2000: Zulassung des österreichischen Vorschlags zu Verhandlungen
(= Beginn der Förderfähigkeit von EQUAL-Vorbereitungen)

3. November 2000: Beginn des Ausschreibungsverfahrens für die österreichische nationale Stützstruktur

2. Mai 2001: Genehmigung des österreichischen EQUAL-Programms durch die Europäische Kommission

Vorbereitende Arbeiten der Nationalen Stützstruktur EQUAL-BÜRO Österreich

29. Mai 2001: Zuschlagserteilung und vorläufig mündlicher Vertragsabschluss mit dem EQUAL-Büro

1. Juni 2001: Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Entwicklungspartnerschaften für die 1. Runde

11. Juni 2001: Informationsveranstaltung für (potentielle) EQUAL-EinreicherInnen

Juni, Juli, August: Umfangreiche Beratungstätigkeit des EQUAL-Büros

17. August 2001: Ende der Frist für die Einreichung der Entwicklungspartnerschaften

18. August 2001: Beginn des Auswahlverfahrens für die 1. Runde, Durchführung der ersten Runde von Formalprüfungen

3. September 2001: Alle Entwicklungspartnerschaften werden wegen formaler Mängel angeschrieben, Beginn der Nachreichfrist für Unterlagen

14. September 2001: Ende der Nachreichfrist für Unterlagen

17. September 2001: Beginn der inhaltlichen Prüfung der Anträge durch das EQUAL-Büro

15. Oktober 2001: Konstituierende Sitzung des EQUAL-Begleitausschusses, Abstimmung der Auswahlkriterien, Vorlage der Ergänzung zur Programmplanung

7. November 2001: Abschluss der Prüfungen durch das EQUAL-Büro

14. November 2001: Abschluss der Auswahl durch die zuständigen Bundesministerien

15. November 2001: Information der Entwicklungspartnerschaften über die Entscheidungen, Beginn des Aufbaus der Entwicklungspartnerschaften und der Transnationalen Zusammenarbeit unter Aktion 1

Beginn der Erarbeitung von zwei Dokumenten:

- **Zusammenarbeitsvereinbarungen** der Entwicklungspartnerschaft (Development Partnership Agreement/DPA) und der
- **Transnationale Zusammenarbeitsvereinbarungen** (Transnational Cooperation Agreement/TCA)

15. März 2002: Vorlage eines ersten Entwurfs der beiden Vereinbarungen (DPA und TCA) durch die Entwicklungspartnerschaften

Eingabe des Entwurfs der Transnationalen Zusammenarbeitsvereinbarung in das „EQUAL Internet Module für Transnationale Zusammenarbeit“ (EQUAL Transnational Co-operation Internet Module/ETCIM)

Transnationale Konsultationen im Hinblick auf die Zulassung der TCA's

1. Mai 2002: Vorliegen der Endfassungen der beiden Dokumente (DPA und TCA), Zulassung der Entwicklungspartnerschaften zur Aktion 2

15. Mai 2002: Ende der Aktion 1

16. Mai 2002: Frühest möglicher Beginn der Arbeit der Entwicklungspartnerschaften in der Aktion 2 (=Durchführung des Arbeitsprogramms und der Transnationalen Zusammenarbeit) und 3 (=Vernetzung der Entwicklungspartnerschaften, Mainstreaming, Best Practice)

Der Beginn des Förderzeitraumes kann bis zum 16. September hinausgeschoben werden, um so sicherzustellen, dass die Genehmigung bereits vorliegt und damit die Laufzeit von max. 36 Monaten voll in Anspruch genommen werden kann. Wenn die Genehmigung einer Entwicklungspartnerschaft später als am 16. September 2002 erfolgt, kann der Förderzeitraum entsprechend der Verzögerung verlängert werden.

Mai, Juni, Juli: Prüfung der Anträge zur Aktion 2 und 3

August/September 2002: Genehmigung der Aktion 2 und 3

Oktober 2003: Mid-Term-Report wird an die Europäische Kommission geliefert

Juni, Juli 2004: Aufruf zur Einreichung von Entwicklungspartnerschaften für die 2. Runde

August-Dezember 2004: Auswahlverfahren für die Entwicklungspartnerschaften der 2. Runde

Jänner 2005: Beginn der Laufzeit der Runde 2 / Aktion 1

Juli 2005: Beginn der Laufzeit der Runde 2 / Aktion 2

Juni 2008: Ende der Laufzeit der Runde 2 /Aktion 2

2. Vereinbarte Leistungselemente der Technischen Hilfe

Die Umsetzung des Programms wird in folgenden Bereichen durch die nationale Stützstruktur des EQUAL-Büros unterstützt:

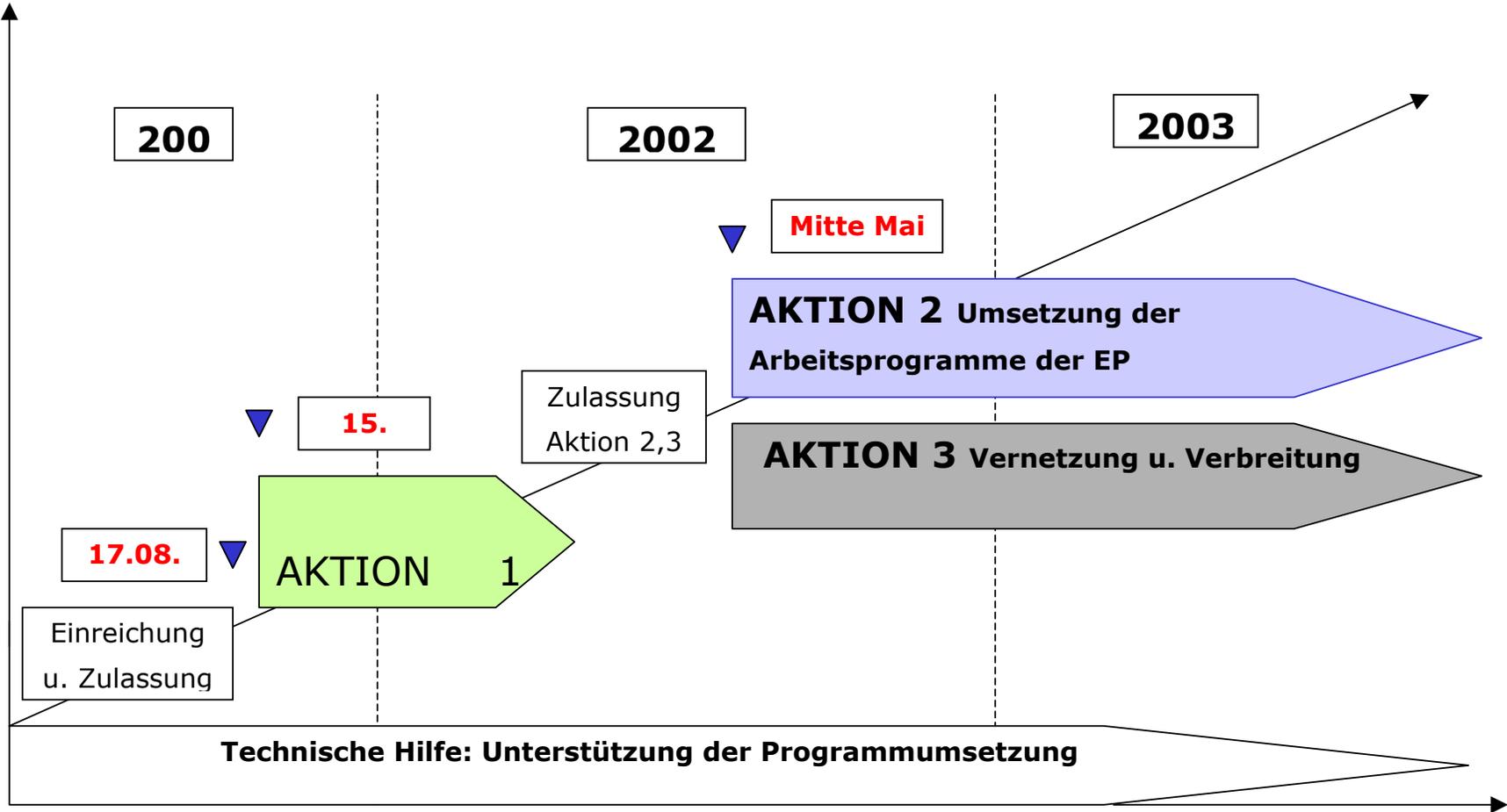
- Umfassende Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gemeinschaftsinitiativen-Programms EQUAL auf Basis einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Zielgruppen;
- Einrichtung einer Datenbank zum permanenten Monitoring der Programm- und Projektfortschritte, Erstellung und laufende Betreuung einer EQUAL-Website inkl. Dialogforum, Erstellung eines EQUAL-Periodikums;
- Organisation des Berichtswesens und Abnahme der Zwischen- und Endberichte der Entwicklungspartnerschaften;
- Erstellung von zusammenfassenden Zwischen- und Endberichten über die Aktivitäten der Entwicklungspartnerschaften;
- Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen der „Verbreitung und Bewertung auf Europäischer Ebene“ (Mitteilung der Kommission 2000/C 127/02 Abschnitt V.);
- Beratung der Entwicklungspartnerschaften, insbesondere auch in der Vorbereitungs- und Gründungsphase, während der Aktion I insbesondere im Hinblick auf die Abfassung der Zusammenarbeitsvereinbarung und des Dokuments über die Transnationale Zusammenarbeit und während der Berichtslegung und Abrechnung;
- Aufbereitung von Konzeptvorschlägen von Entwicklungspartnerschaften in 2 bis 3 Runden (in den Jahren 2001, ca. 2003, ca. 2005) im Hinblick auf die Entscheidung zur Zulassung durch die Verwaltungsbehörde;
- Organisation der und Unterstützung bei der Transnationalen Zusammenarbeit der österreichischen Entwicklungspartnerschaften;
- Laufende Unterstützung der Entwicklungspartnerschaften im Rahmen der Aktion 2, insb. der finanziell verantwortlichen Partner;
- Organisation von Maßnahmen im Rahmen der Aktion 3 (Thematische Vernetzung, Verbreitung von beispielhaften Lösungen und Umsetzung in der einzelstaatlichen Politik);
- Zusammenarbeit mit den Nationalen Stützstrukturen der anderen Mitgliedstaaten;
- Definition von Best-Practice-Kriterien und Herausarbeitung von entsprechenden Beispielen und Erarbeitung von beschäftigungspolitischen Mainstreamingmodellen;
- Erstellung von Berichten über die Transnationalen Aktivitäten der Entwicklungspartnerschaften unter besonderer Berücksichtigung von konkreten Ergebnissen;

- Aufbau und Umsetzung spezifischer PR-Konzepte für EQUAL und die Entwicklungspartnerschaften;
- Erstellung von Grundinformation in Form von EQUAL-Handbüchern, Projektdokumentationen, Informationsmaterial etc.;
- Zusammenarbeit mit dem EQUAL-Evaluierungsteam, mit den für Ziel 3 und die übrigen Strukturfondsprogramme zuständigen Stellen, mit der Koordinationsstelle für die Territorialen Beschäftigungspakte, mit der PR-Stelle Ziel 3 Österreich und mit der Gender Mainstreaming Stelle Ziel 3 Österreich.

3. Antragsprozedere

Die folgende Darstellung (4 Seiten) gibt einen Überblick über das gewählte Antragsprozedere. Sie wurde vom EQUAL BÜRO ÖSTERREICH (Finanzakademie Austria Holding & Cap Gemini Ernst & Young) im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellt und bei der Informationsveranstaltung für Entwicklungspartnerschaften am 11.06.2001 in Wien präsentiert.

ZEITPLAN 1. ANTRAGSRUNDE

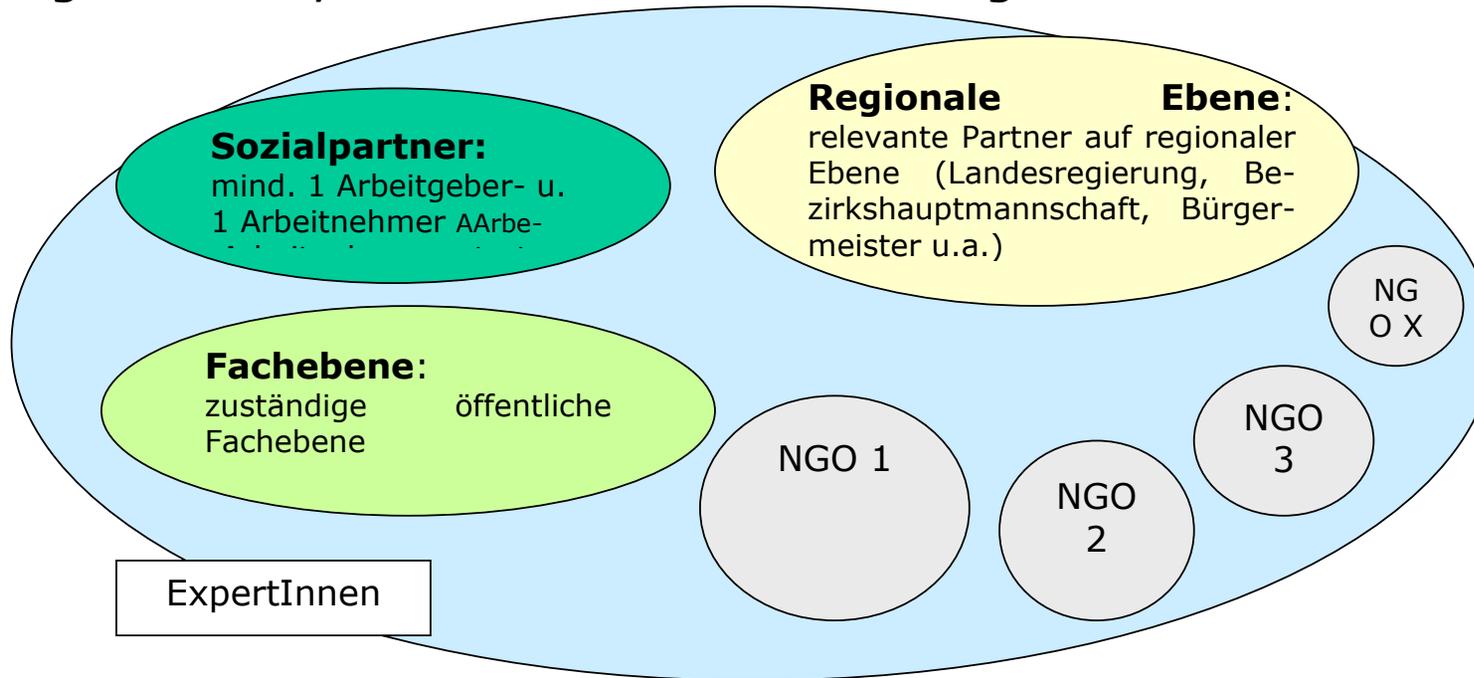


ZUSAMMENSETZUNG DER EP

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an **Aktion 1:**

zwei unterschiedliche Partner („Kern-EP“; z.B. ein Sozialpartner und ein Schulungsträger)

In Aktion 2 müssen **VertreterInnen aus folgenden Ebenen** einbezogen werden, wobei **mind. 3 NGOs** einbezogen sein müssen



ANTRAGSTELLUNG

AKTION 1

FRIST: bis spätestens 17. August 2001

WO: EQUAL BÜRO ÖSTERREICH

Hinweise:

- Kern-EP: **mindestens 2** unterschiedliche Partner
- Rollenaufteilung: **koordinierender/finanziell verantwortlicher Partner**
- **Aktion 1: Gesamtstrategie/Arbeitsprogramm/Budget**
- **Aktion 2: Grobstruktur des Arbeitsprogramms**
- **Aktion 3: geplante Aktivitäten**
- **transnationale Partnersuche: erst in Aktion 1 erforderlich**
- **Detailplanung des Arbeitsprogramms aller beteiligten Partner für Aktion 2: erfolgt erst in der Vorbereitungsphase/Aktion 1**

ZULASSUNG ZU AKTION 2

=> Als **ERGEBNIS** der **AKTION 1** und
somit als **TEILNAHMEVORAUSSETZUNG** für die **AKTION 2**

VEREINBARUNG ÜBER DIE ENTWICKLUNGSPARTNERSCHAFT:

- Entwicklungsstrategie
- gemeinsames Arbeitsprogramm

VEREINBARUNG ÜBER DIE TRANSNATIONALE ZUSAMMENARBEIT:

- transnationales Arbeitsprogramm
- Zeitplan

Endgültige Genehmigung der EP durch Auswahlgremi-

UMSETZUNG DES ARBEITSPROGRAMM DER EP IN AKTION 2

3.1 Antragsberatung

Die zuständigen Bundesministerien

Die Beratung von Projekten bzw. potentiellen Antragsstellern für EQUAL-Österreich erfolgt zwischen 14. April 2000 (Veröffentlichung der EQUAL-Leitlinie im Amtsblatt der Europäischen Union) und Ende Mai 2001 durch die Abteilung Europäischer Sozialfonds im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und den zuständigen Stellen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Neu sind dabei verschiedene Programmprinzipien: vor allem die Notwendigkeit, „Entwicklungspartnerschaften“ zu gründen, dabei gibt es auch den größten Informationsbedarf. Die Entwicklungspartnerschaften selbst zu den sogenannten finanziell verantwortlichen Partner zu machen ist eine weitere wichtige Neuerung. Die Koordination für das Gesamtprogramm obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als zuständige Verwaltungsbehörde, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wickeln aber die Genehmigung und Förderung in ihrem jeweiligen Themenbereich in eigener Verantwortung ab.

Anders als in der Strukturfondsperiode 1995-1999 wurde die zentrale Abwicklung der Gemeinschaftsinitiative nicht mehr vom Arbeitsmarktservice übernommen, womit die Förderentscheidung nicht mehr in den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, sondern direkt durch die Bundesministerien mit bzw. durch den Begleitausschuss getroffen wird.

Neben diesen formalen Fragen sind inhaltliche Neuerungen vor allem neue Problemstellungen in EQUAL wie Rassismus, Asyl oder Haft.

EQUAL-BÜRO

Ab Anfang Juni 2001 war das EQUAL-BÜRO für die Antragsberatung zuständig. Zu diesem Zweck wurde u.a. auch die EQUAL-WEBPAGE www.equal-esf.at eingerichtet. Vier ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EQUAL-BÜROs stehen in der Beratung der AntragsstellerInnen im Einsatz. Dabei geht es, wie in der Beratung durch die Bundesministerien, sowohl um formale Fragen der Antragsstellung als auch um inhaltliche Klärungen in Bezug auf die Erfordernisse des Programms.

3.2 Beratungs- und Antragsdokumente

Für die Beratung bzw. Antragsstellung wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. vom EQUAL BÜRO ÖSTERREICH zahlreiche Dokumente erstellt. Diese sind auf der Website www.equal-esf.at allgemein zugänglich.

Dazu gehören u.a.:

- Fragen und Antworten allgemein (Stand Mai 2001)
- Fragen und Antworten Startveranstaltung Juni 2001
- Fragen und Antworten Juni/ Juli andere Veranstaltungen
- Handout zum Workshop in Innsbruck am 19. Juli 2001
- Fragen und Antworten Informationsveranstaltungen 10. Dezember 2001, sowie sämtliche Unterlagen, die bei dieser Tagung präsentiert worden sind:
 - Was bisher geschah
 - Aktion 1 im Detail
 - Transnationale Zusammenarbeit
 - Der Weg zur Aktion 2
 - Aktion 3
 - Stundensatzberechnung
 - Abrechnungsmodalitäten

Weiters werden im Rahmen des „**Handbuch zur Antragstellung**“ umfassende und ausführliche Informationen zu allen Details der Einreichung für die Aktion 2 und 3 in EQUAL dargestellt. Dieses Handbuch enthält sowohl detaillierte inhaltliche Erläuterungen als auch das eigentliche Antragsformular in einem Bausteinsystem, das für die jeweilige Entwicklungspartnerschaft angepasst werden kann.

Als weitere grundlegende Information und für die größtmögliche Transparenz wird die Ergänzung zur Programmplanung (inkl. Auswahlkriterien sowie die Darstellung des Prüfprocedures) über die Website zugänglich gemacht.

Für alle konkreten Fragen steht außerdem auf der Website das **Dialogforum** zur Verfügung, wo bereits gestellte Fragen und die dazugehörigen Antworten nach Themenbereichen geordnet und für alle einsehbar sind.

Darüber hinaus werden selbstverständliche alle offiziellen Dokumente auf der Website bereitgestellt. Diese sind u.a.:

- das PGI EQUAL inkl. Finanztabellen
 - Sonderrichtlinie des BMWA
 - Mitteilung der Europäischen Kommission 2000/C 127/02
 - Verordnung 1260/1999 (Allgemein Strukturfonds)
 - Verordnung 1784/1999 (ESF)
 - Verordnung 1159/2000 (Publizität)
 - Verordnung 1685/2000 (Zuschussfähigkeit der Ausgaben)
- 

III. Konkreter Instrumenteneinsatz: SONDERRICHTLINIE EQUAL

In der Aktion 1 ist vorgesehen, pro Entwicklungspartnerschaft einen „finanziell verantwortlichen Entwicklungspartner“ für die Durchführung der Aktion 1 in der Höhe von € 50.000 zu fördern. Die Förderung der Aktion 1 läuft vor bzw. außerhalb der Sonderrichtlinie EQUAL und wird gänzlich aufgrund der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln und aufgrund der ESF-Bestimmungen administriert. Es sind im Rahmen der ersten Antragsrunde 148 Anträge eingelangt. Die Förderung der Entwicklungspartnerschaften beginnt mit 15. November 2001 mit der Zuwendung für die Aktion 1, die bis längstens 15. Mai 2002 andauert.

Um den spezifischen Anforderungen der Förderung in EQUAL gerecht zu werden, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beschlossen, für die Aktion 2, 3 und 4 der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Österreich eine Sonderrichtlinie zu verfassen, die vom Herrn Bundesminister genehmigt wurde und der das Bundesministerium für Finanzen zugestimmt hat. Die Richtlinie gilt für den Bereich des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und im Bereich des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das sich dieser Richtlinie angeschlossen hat; Die Konkretisierung der Umsetzung im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen wird im „Leitfaden zur Projektbearbeitung“ (s. Anhang 3) geregelt.

- **Aktion 2 - Realisierung der Arbeitsprogramme der Entwicklungspartnerschaften**

Im Rahmen dieser Aktion erfolgt die eigentliche inhaltliche Umsetzung des Programmes, die Förderung der Inhalte erfolgt auf Basis der Sonderrichtlinie EQUAL (Bereich BMWA und BMBWK) bzw. gemäß des Leitfadens zur Projektbearbeitung (Bereich BMSG).

Die Entwicklungspartnerschaften legen der Verwaltungsbehörde bis 1. Mai 2002 zwei Vereinbarungen (Partnerschaftsvereinbarung und Arbeitsprogramm: die Vereinbarungen umfassen thematisch die Entwicklungsstrategie, den Aktionsplan, das Arbeitsprogramm und den Finanzplan) vor, die – wenn sie die erforderliche Qualität aufweisen in Form einer Förderzusage („Fördervertrag“ basierend auf der Sonderrichtlinie EQUAL bzw. des Leitfadens zur Projektbearbeitung und den ESF-Bestimmungen) für die Aktion 2 bestätigt werden und die für die Umsetzung des Arbeitsprogrammes erforderlichen finanziellen Mittel auslöst.

Auf Grund des aufwändigen Genehmigungsprocedures (umfassende Prüfung durch das EQUAL-Büro, umfassende Prüfung durch das zuständige Ressort, Befassung des Begleitausschusses, Genehmigung durch den verantwortlichen Minis-

ter bzw. die verantwortliche Ministerin, Zustimmung des Bundesministerium für Finanzen ist die tatsächliche Genehmigung für August/September 2002 zu erwarten.

Es ist vorgesehen, die Dauer der im Arbeitsprogramm beschriebenen Aktivitäten für die Aktion 2 zeitlich auf 18 bis 36 Monate zu begrenzen. Nach diesem Zeitraum ist – in begründeten Fällen – eine Verlängerung des Förderzeitraums möglich.

- **Aktion 3 - Vernetzung und Verbreitung der Aktivitäten:**

Die Verbreitung der Ergebnisse und Erfahrungen bilden einen gesonderten Schwerpunkt des Programmes EQUAL. Die Förderung der Verbreitung der Ergebnisse aus der in der ersten Aufrufunde gegründeten Entwicklungspartnerschaften erfolgt im Bereich des BMWA und des BMBWK auf Basis der Sonderrichtlinie EQUAL, im Bereich des BMSG auf Basis des Leitfadens zur Projektbearbeitung.

Text der Sonderrichtlinie s. Anhang 1, Text des Leitfadens s. Anhang 3

III. Genauere Spezifikation der Aktivitäts- und Wirkungsziele in den einzelnen Maßnahmen

AKTIVITÄTS- UND WIRKUNGSZIELE IM RAHMEN VON EQUAL

Im Rahmen der Ergänzung zur Programmplanung werden folgende Aktivitäts- und Wirkungsziele für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Österreich festgelegt. Die zu beauftragenden unabhängigen EvaluatorInnen haben Vorschläge für die Messbarkeit der angestrebten Zielsetzungen zu entwickeln.

Schwerpunkt I: Beschäftigungsfähigkeit

Maßnahme 1.1: Reintegration in den Arbeitsmarkt und Bekämpfung von fortgesetzter Ausgrenzung

Wirkungsziele

Oberstes Ziel ist die dauerhafte Integration der TeilnehmerInnen in den Regel-Arbeitsmarkt. Als Teilziele werden sowohl die Teilnahme an weiteren Aktivitäten als auch die Ergänzung eines Erwerbseinkommens durch Sozialleistungen ausdrücklich anerkannt. Angestrebt wird eine Erfolgsquote von 50% bzw. eine Erfolgsquote von 75% unter Einbeziehung der Teilziele.

Auch wenn die Dauerhaftigkeit von den Trägern der Module nur sehr bedingt beeinflusst werden kann, ist es Ziel der ESF-Interventionen, dass Personen, die nach Beendigung einer ESF-kofinanzierten Maßnahme eine neue Beschäftigung aufnehmen, den überwiegenden Teil der nachfolgenden Periode von 12 Monaten in Beschäftigung verbringen werden.

Aktivitätsziele:

Förderung von ca. 16 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten eines Moduls werden mit durchschnittlich etwa € 182.000 (ATS 2,5 Mio.) jährlich angenommen. Dabei handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert.

Maßnahme 1.2: Erleichterung der Integration von Behinderten

Wirkungsziele

Verbesserung des Zugangs von jugendlichen Behinderten in den Arbeitsmarkt

Verbessertes Zusammenwirken der handelnden Akteure in den Feldern Prävention und berufliche Rehabilitation

Erhöhte Bereitschaft von Unternehmen zur Beschäftigung behinderter Menschen

Soweit Aktivitäten die Qualifizierung und/oder Beschäftigung von behinderten Menschen zum Ziel haben, wird eine Erfolgsquote von 50% angestrebt.

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 8 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten eines Moduls werden mit durchschnittlich etwa € 182.000 (ATS 2,5 Mio.) jährlich angenommen. Dabei handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert.

Maßnahme 1.3: Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf dem Arbeitsmarkt

Wirkungsziele

Reduzierung der Diskriminierung am Arbeitsmarkt aufgrund rassistischer und fremdenfeindlicher Vorurteile

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 5 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten eines Moduls werden mit durchschnittlich etwa € 182.000 (ATS 2,5 Mio.) jährlich angenommen. Dabei handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert.

Schwerpunkt II: Unternehmergeist

Maßnahme 2: Verbesserung der Qualität von Arbeitsplätzen in der Sozialwirtschaft

Wirkungsziele

Verbesserung der Arbeits-, Karriere- und Entlohnungsbedingungen der Beschäftigten des Dritten Sektors, gemessen insbesondere am Beschäftigungsstatus und am Einkommen

Verbesserung der Potentiale des Dritten Sektors für die (Re-)Integration von Arbeitslosen

Verbesserung der ökonomischen Basis der Unternehmen und Träger der einzelnen Module

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 6 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten eines Moduls werden mit durchschnittlich etwa € 182.000 (ATS 2,5 Mio.) jährlich angenommen. Dabei handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert.

Schwerpunkt III: Anpassungsfähigkeit

Maßnahme 3: Förderung des lebensbegleitenden Lernens und einer integrationsfördernden Arbeitsplatzgestaltung

Wirkungsziele

Oberstes Ziel ist die dauerhafte Integration der TeilnehmerInnen in den Regel-Arbeitsmarkt. Als Teilziele werden die Öffnung des Zugangs zur Aus- und Weiterbildung für alle, die Gestaltung von Ausbildungen entsprechend individueller Fähigkeiten und die integrationsfördernde Arbeitsplatzgestaltung ausdrücklich anerkannt. Angestrebt wird eine Erfolgsquote von 50% bzw. eine Erfolgsquote von 75% unter Einbeziehung der Teilziele.

Auch wenn die Dauerhaftigkeit von den Trägern der Module nur sehr bedingt beeinflusst werden kann, ist es Ziel der ESF-Interventionen, dass Personen, die nach Beendigung einer ESF-kofinanzierten Maßnahme eine neue Beschäftigung aufnehmen, den überwiegenden Teil der nachfolgenden Periode von 12 Monaten in Beschäftigung verbringen werden.

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 12 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten eines Moduls werden mit durchschnittlich etwa € 182.000 (ATS 2,5 Mio.) jährlich angenommen. Dabei handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert.

Schwerpunkt IV: Chancengleichheit von Männern und Frauen

Maßnahme 4: Reduzierung der geschlechtsspezifischen Segregation am Arbeitsmarkt

Wirkungsziele

Verbesserung der Mobilität, Ausbau der Informationsmöglichkeit, Verbesserung der Einkommenssituation (gemessen am Einkommen), Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten (gemessen am Status), Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf- und

Privatleben, Qualitätssicherung und –steigerung frauenspezifischer Tätigkeitsbereiche, Entwicklung von neuen Berufsbildern.

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 8 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten eines Moduls werden mit durchschnittlich etwa € 182.000 (ATS 2,5 Mio.) jährlich angenommen. Dabei handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert.

Schwerpunkt V: AsylwerberInnen

Maßnahme 5: Aktivitäten für AsylwerberInnen

Wirkungsziele

Verbesserung der Arbeitsmarktperspektiven von AsylwerberInnen, De-facto-Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von AsylwerberInnen nach einer Rückkehr in ihr Heimatland/Weiterreise in ein Drittland.

Aktivitätsziele

Förderung von ca. 5 Entwicklungspartnerschaften im Rahmen einer Antragsrunde mit jeweils zumindest drei Teilmodulen, die der Verwirklichung der genannten Teilziele dienen.

Mengengerüst:

Die Kosten eines Moduls werden mit durchschnittlich etwa € 182.000 (ATS 2,5 Mio.) jährlich angenommen. Dabei handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert.

Horizontaler Schwerpunkt: Gender-Mainstreaming

Wirkungsziele

Die Konzeption, Umsetzung und Evaluierung aller Aktivitäten berücksichtigt die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Bedingungen von Frauen und Männern

Aktivitätsziele

Der Anteil der Frauen am Gesamtprogramm muss zumindest 50% betragen. In den Aktivitäten der Entwicklungspartnerschaften sind Frauen zumindest entsprechend ihrer Betroffenheit von den angesprochenen Probleme repräsentiert.

Horizontaler Schwerpunkt: Informationsgesellschaft

Wirkungsziele

Die Strategien aller Entwicklungspartnerschaften berücksichtigen die neuen Möglichkeiten der Nutzung der IuK-Technik und sie entwickeln Modelle, wie neue soziale Ungleichheiten aufgrund fehlenden Zugangs oder nicht ausreichender Fähigkeiten im Hinblick auf die Digitalisierung aller Lebens- und Arbeitsbereiche vermieden werden kann.

Aktivitätsziele

Die Zugangs- und Nutzungsprobleme sowie der Integrationschancen durch die IuK-Technik werden in allen Entwicklungspartnerschaften berücksichtigt.

IV. Auswahlkriterien: Aufbereitung der Anträge, Beurteilungsraster,

1. Auswahl in der Aktion 1

Die Aufbereitung der eingereichten Anträge erfolgt durch die Nationale Stützstruktur (EQUAL BÜRO) und zwar in mehreren Phasen. Zunächst sind alle eingelangten Anträge (Frist 17.8.2001) auf formale Vollständigkeit zu prüfen. Unvollständige Antragstellungen sind zu einer Nachreichung von Unterlagen eingeladen. Dafür sind 14 Tage Nachfrist vorgesehen. In der Folge wurde die formale Überprüfung fortgesetzt, darauf folgt die inhaltliche Prüfung der Anträge. Insgesamt waren die Prüftätigkeiten des EQUAL-Büros am 7. November abgeschlossen, die Entscheidung über die Zulassung erfolgt durch die zuständigen Bundesministerien nach Befassung des Begleitausschusses mit allen negativen Entscheidungen.

Details des Prüfprocedures s. Anhang 2

2. Auswahl der Aktion 2 und 3

Der Genehmigung der Aktion 2 und 3 entspricht im Wesentlichen jenem der Aktion 1. Auf Grund der zeitlich engen Vorgaben wird es zur Einreichung für die Aktion 2 und 3 keine Nachfrist für formale Nachbesserungen geben. Zusätzlich ist die transnationale Vereinbarung ebenso zu bewerten wie die geplanten Aktivitäten in der Aktion 3. Weiters müssen alle verpflichtenden Partnerkategorien erfüllt (regional mind. 7 Partner, sektoral mind. 6 Partner durch das Zusammenfallen von regionaler und Fachebene) und die Rechtsform des Antragsstellers/ der Antragsstellerin (= finanziell verantwortlicher Partner = Vertragspartner der zuständigen Ressorts) geklärt sein.

1. Stufe: Formalprüfung

1. Prüfung durch das EQUAL BÜRO ÖSTERREICH der Erfüllung der formalen Kriterien. Die Prüfung erfolgt an Hand der Checkliste (siehe DOKUMENT 3).
2. Gegenprüfung durch die Facheinheiten der zuständigen Ressorts entsprechend der Checkliste – Protokollierung etwaiger Abweichungen
3. Bei Abweichungen, nochmalige Gegenprüfung durch einen anderen Mitarbeiter/eine andere Mitarbeiterin der Fachabteilung
4. Vorschlag der zuständigen Ressorts über Zulassung/ Ablehnung
5. Vorlage an den Begleitausschuss zur Befassung über die Vorschläge zu den aus formalen Gründen abzulehnenden sowie über die in das Bewertungsverfahren aufzunehmenden Entwicklungspartnerschaften

6. Sofortige Verständigung der aus formalen Gründen als abzulehnend vorgeschlagenen und vom Begleitausschuss als solche akzeptierten Entwicklungspartnerschaften über die Nicht-Zulassung

2. Stufe: Inhaltliche Prüfung

1. Prüfung des EQUAL BÜRO ÖSTERREICH gemäß der Auswahlkriterien
2. Gegenprüfung durch die Facheinheiten der zuständigen Ressorts entsprechend der Auswahlkriterien – Protokollierung der Abweichungen
3. Bei Abweichungen von der Bewertung des EQUAL BÜRO, die eine Änderung der Entscheidung zur Folge hätten, nochmalige Gegenprüfung durch einen anderen Mitarbeiter/eine andere Mitarbeiterin der Fachabteilung
4. Vorschlag der zuständigen Ressorts über Zulassung/ Ablehnung. Bei einer Abweichung von der Empfehlung des EQUAL BÜROS Österreich erfolgt eine Begründung darüber.
5. Vorlage an den Begleitausschuss – Befassung mit jeder einzelnen Entwicklungspartnerschaft bezüglich des Vorschlages zur Zulassung oder Ablehnung
6. Schriftliche Verständigung der negativ vorgeschlagenen und vom Begleitausschuss als negativ akzeptierten Entwicklungspartnerschaften.
7. Vorlage der positiv vorgeschlagenen und vom Begleitausschuss als positiv akzeptierten Entwicklungspartnerschaften zur Genehmigung durch die zuständigen Ressortminister/innen.
8. Weiterleitung an das Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen um Zustimmung
9. Abfertigung des Bewilligungsschreibens inkl. Fördervertrag an die Entwicklungspartnerschaft

Aus technischen Gründen liegen folgende Bestandteile der EZP in drei zusätzlichen Dokumenten bei, bilden aber einen integralen Bestandteil der EZP – siehe dazu

- Auswahlkriterien für Aktion 1 s. DOKUMENT 1
- Auswahlkriterien für Aktion 2, 3 und Transnationalität s. DOKUMENT 2
- Checkliste Formalkriterien Aktion 2, 3 und Transnationalität s. DOKUMENT 3

V. Auswahlverfahren: Begleitausschuss und Auswahlgremium

Über das Auswahlverfahren für die EQUAL-Entwicklungspartnerschaften sagen die EQUAL-Leitlinien der Europäischen Kommission in Art. 34 Folgendes aus:

„Für die Verfahren zur Auswahl der Entwicklungspartnerschaften ist die Verwaltungsbehörde zusammen mit dem Begleitausschuss des PGI (Gemeinschaftsinitiativen-Programms“) zuständig; die Kommission erwartet, dass die Auswahlkriterien die allgemeinen Grundsätze von EQUAL widerspiegeln, die in Abschnitt III dargelegt sind. Zurückgewiesene Bewerber sollten über die Gründe ihrer Ablehnung unterrichtet werden.“

Die Auswahlkriterien, die in Kapitel IV dargelegt wurden, wurden auf diesen allgemeinen Grundsätzen aufgebaut und spiegeln diese in hohem Maße wieder.

Zum formalen Ablauf des Ablaufverfahrens schlug die Verwaltungsbehörde Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die dafür an erster Stelle zuständig ist, dem Begleitausschuss folgendes Prozedere vor.

- 1) Die Nationale Stützstruktur „EQUAL-BÜRO“ prüft bis zum 7. November nach den dargelegten formalen und inhaltlichen Kriterien die eingelangten 148 Vorschläge für Entwicklungspartnerschaften. Die formalen Prüfungen beziehen sich vor allem auch auf die Vollständigkeit von Entwicklungspartnerschaften (Partnerschaftsansatz, Stärkung der Handlungskompetenz) und den genügenden Nachweis des tatsächlichen Interesses der notwendigen Partner; die inhaltlichen Prüfungen beziehen sich jedenfalls auf zunächst auf Programmkonformität unter dem Aspekt des Thematischen Ansatzes, der Innovation und der Integration der Ergebnisse in Politik und Praxis („Mainstreaming“).
- 2) Nach dem Abschluss der Prüfungen durch die Nationale Stützstruktur werden die Ergebnisse dieser Prüfungen den jeweils zuständigen Ministerien vorgelegt. Im Bereich des Programmschwerpunkts „Lebensbegleitendes Lernen“, der ca. 20 % des Programmbudgets umfasst, handelt es sich dabei um das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur; im Unterschwerpunkt „Integration von Behinderten“ (15 % des Programmvolumens) um das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. In den allen übrigen Programmschwerpunkten und –unterschwerpunkten werden die Vorprüfungen dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zugeleitet (Verantwortung für ca. 65 % des Programmvolumens).
- 3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nimmt alle Anträge, die den formalen und inhaltlichen Prüfungen der nationalen Stützstruktur entsprochen haben bzw. von den Bundesministerien zur Förderung vorgesehen werden, in die Förderung der Aktion I auf. Im Falle der Zuständigkeit des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erhalten die zu fördernden Anträge eine Förderzusage und ein Schreiben des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit nachzubessern-

den Punkten, im Falle der Ablehnung erhalten die Förderwerber ein Schreiben des Bundesministeriums. Den beiden anderen Bundesministerien wird diese oder eine ähnliche Vorgangsweise empfohlen.

- 4) **Eine Gesamtliste der bewilligten bzw. abgelehnten Anträge erging im Rahmen der Sitzung am 13. November 2001 an den Begleitausschuss.** Dieser Begleitausschuss wurde im Details mit den abgelehnten Anträgen befasst.
- 5) Die Verwaltungsbehörde arbeitet an Kriterien für die Aktion II und stimmt diese mit dem Begleitausschuss ab.
- 6) Die bewilligten Entwicklungspartnerschaften arbeiten an den beiden notwendigen Dokumenten:
- 7) „Vereinbarung über die Entwicklungspartnerschaft“
- 8) „Vereinbarung über die Transnationale Zusammenarbeit“
- 9) und legen diese Mitte März 2002 als Erstentwurf vor.
- 10) Bis zum 1. Mai 2002 legen die Entwicklungspartnerschaften den offiziellen Antrag für die Aktion II – inkl. transnationaler Vereinbarung – vor.
- 11) Das EQUAL-BÜRO erarbeitet eine Beurteilung der Entwicklungspartnerschaften auf der Grundlage der vorgelegten Dokumente und beurteilt diese nach in diesem Dokument festgelegten Auswahl- Kriterien. (Details s. Kapitel IV)
- 12) Die Fachabteilung prüft diese Bewertung gegen (Details s. Kapitel IV).
- 13) **Der Begleitausschuss erhält die Anträge der Entwicklungspartnerschaften zur Anhörung.**
- 14) Der zuständige Ressortminister/ die zuständige Ressortministerin erteilt die Genehmigung (Ministerverantwortlichkeit).
- 15) Die Verträge müssen dem Bundesministerium für Finanzen zur Zustimmung vorgelegt werden.
- 16) Die Entwicklungspartnerschaften erhalten im September 2002 die Genehmigung bzw. Ablehnung für die Aktion II.

VI. Vorgaben für die Strategieentwicklung der Entwicklungspartnerschaften

Die Vorgaben für die Entwicklung der Strategie der Entwicklungspartnerschaften sind im PGI auf Seite 110 hinreichend ausgeführt. Die strategischen Grundüberlegungen der einzelnen Entwicklungspartnerschaften waren in den Antragsformularen bereits gefordert und wurden von den Entwicklungspartnerschaften bereits, soweit für die Aktion I erforderlich, vorgelegt.

Die für die Aktion I zugelassenen Entwicklungspartnerschaften wurden besonders darauf hingewiesen, was aus der Sicht des genehmigenden Bundesministeriums an der im Rahmen des Antrages zur Aktion 1 vorgelegten Strategie zu verändern, zu verbessern bzw. zu spezifizieren wäre.

Hierzu ergeht an jede Entwicklungspartnerschaft ein spezifisches Schreiben. Darüber hinaus finden Veranstaltungen (thematisch und regional) zur Unterstützung der Entwicklungspartnerschaften bei der Strategieentwicklung und der Antragstellung statt. Darüber hinaus führt das EQUAL-Büro laufend Beratungen dazu durch.

Wesentliche Punkte der Strategieentwicklung sind:

1. Ausgangsproblematik und Gesamtstrategie

Innerhalb des gewählten Themas widmet sich die EP in ihrer Arbeit einer konkreten arbeitsmarktpolitischen Problemstellung. Zu berücksichtigen ist dabei in EQUAL, dass das Programm sich auf Diskriminierung, Ausgrenzung und Ungleichheit auf dem Arbeitsmarkt konzentriert. Die konkrete Problemstellung, bezogen auf Region/Branchen/Bereich/Zielgruppe muss klar und präzise dargestellt sein. Die Art und das Ausmaß der Diskriminierung, die Diskriminierungsformen sowie Gründe und Ursachen sollen beschrieben sein.

Die Aussagen sollen durch amp. Daten und Fakten unter Angabe der Quellen belegt sein

Bezugnehmend auf die Ausgangsproblematik muss ein **ganzheitlicher, innovativer Lösungsansatz** der EP in Form einer Gesamtstrategie vorgelegt werden.

Die Gesamtstrategie muss die **regionalen/sektoralen/ branchenspezifischen Aspekte**, den regionalen Bedarf und die **Bedürfnisse der Zielgruppen** berücksichtigen.

Es geht hier darum, **generelle amp Zielsetzungen** und eine **längerfristige amp Vision** zu entwickeln, die von allen Partnern getragen werden. Diese Gesamtstrategie muss sich **in allen Planungselementen wiederfinden**:

- **In der Aktion 2, d.h. in jedem Modul**
- **In der Aktion 3,**
- **In der Transnationalen Zusammenarbeit**

3. Stärkung der Handlungskompetenz/ Empowerment

Auch die Stärkung der Handlungskompetenz muss sich auf beiden Ebenen der Entwicklungspartnerschaften widerspiegeln:

- **EP-Ebene:** Mehrwert der partnerschaftlichen Arbeit und der Nutzen für die einzelnen PartnerInnen durch die Zusammenarbeit; Fragen dazu sind:
 - Mehrwert aus partnerschaftlicher Arbeit, welche Synergien sollen wie genutzt werden, wie können die unterschiedlichen Kompetenzen zusammenwirken?
 - Lernen aller beteiligten Partner voneinander, wie wird dies sichergestellt?
Verbesserung der Strategie-, Umsetzungs- und Politikfähigkeit? Wie nützt die Partnerschaft jedem einzelnen Partner, wie können Know-how, Kompetenzen der einzelnen Partner für die EP nutzbar gemacht werden?
- **Umsetzung:** Stärkung der Handlungskompetenz der Zielgruppen, Aktivierung der Zielgruppen (Nutzen vorhandener Kompetenzen, Einbeziehung in die Gestaltung/ Bewertung der Maßnahmen, TutorInnen-Systeme, usw.) Zentrale Fragen dazu sind:
 - Einbindung der Zielgruppen in die Maßnahmengestaltung und -bewertung
 - Zielgruppen-Empowerment im Sinne der Stärkung des Selbsthilfepotenzials der Zielgruppen während der gesamten Laufzeit, in den einzelnen Modulen
 - Wird die Einbindung den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppen gerecht
 - Zielsetzungen im Rahmen der Gesamtstrategie
 - Zielsetzungen in den Modulen
- Nutzung der spezifischen Kompetenzen der Zielgruppen

4. Innovation

Zentrale Zielsetzung von EQUAL stellt die Entwicklung neuer Ansätze und Wege für die Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung am Arbeitsplatz sowie beim Zugang zu Beschäftigung dar. Dies bedeutet konkret neue Ansätze und Modelle in organisatorischer, instrumenteller und/oder methodischer Hinsicht für die Weiterentwicklung der Beschäftigungs- und Weiterbildungspolitik und –praxis zu erforschen, diese unter realen Bedingungen zu erproben sowie nachhaltig in Politik und Praxis umzusetzen. Im Sinne des experimentellen Charakters des Gesamtprogramm benötigt jede EP für die Zulassung zu Aktion 2 im Rahmen ihrer Aktivitäten maßgebliche innovative Elemente.

Insbesondere werden von einer aktiven Beteiligung von Nicht-Regierungs-Organisationen innovative Impulse für die Entwicklung neuer Ansätze und Modelle erwartet.

Als innovativ kann dabei ein völlig neues Konzept, aber auch die Adaptierung von Elementen aus anderen Aktionen/Regionen/Branchen etc. oder die Art und Weise, wie EP sich bilden und zusammenarbeiten, angesehen werden. Die innovativen Elemente müssen auf den beiden Planungsebenen der EP, und zwar auf der

- Ebene der EP und der Gesamtziele der EP, als auch
- auf der Ebene der Module (Aktivitäten und Produkte). herausgearbeitet werden.

Dabei muss jedes einzelne Modul innovativ sein bzw. innovative Elemente aufweisen. Innovationscharakter ist gegeben, wenn

- Neues entwickelt und erprobt wird
- Neue erfolgversprechende Ansätze/Produkte entwickelt und angewandt werden, die in dieser Form, Branche, Region nicht vorhanden sind und/oder wenn

der Unterschied zu Bestehendem klar gegeben und darstellbar ist.

5. Gender-Mainstreaming

Gender Mainstreaming ist eine Strategie, die die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel hat. Gender Mainstreaming ist die (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung grundsatzpolitischer Prozesse und verfolgt das Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle politischen Konzepte auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle normalerweise an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure und Akteurinnen einzubringen. Es bedeutet somit eine weiter gefasste Definition des Begriffs Gleichbehandlung, die Unterschiede und Vielfalt als Werte beinhaltet und die spezifischen Merkmale, Interessen und Wertvorstellungen beider Geschlechter berücksichtigt.

Da EQUAL in allen seinen Aktivitäten einen Beitrag zur Reduktion der geschlechtsspezifischen Benachteiligungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt leisten soll, müssen die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Umsetzung berücksichtigt werden. Gender Mainstreaming (GM) ist eine horizontale Zielvorgabe des Programms EQUAL. GM bedeutet als Strategie, dass bei der

- **Organisation,**
- **Konzeption,**
- **Umsetzung und**
- **Evaluierung**

aller Aktivitäten die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden.

Diese Dimension beinhaltet darüber hinaus, dass der Anteil der Frauen am Gesamtprogramm EQUAL bei mindestens 50% liegen und auf eine neutrale Verteilung der Mittel geachtet werden muss. Frauen müssen entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe (d.h. der tatsächlich Begünstigten) in jeder EP vertreten sein.

Die Strategie ist von allen AkteurInnen in ihrem Handeln zu berücksichtigen. Die Umsetzung setzt voraus, dass alle Strukturen und Organisationen entsprechend analysiert und erforderlichenfalls verändert werden. Bei der Formulierung aller Ziele und

der Durchführung aller Aktivitäten sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten und das Ziel der Gleichstellung zu verfolgen und zu verankern. Ziel dieser Vorgabe ist es, die geschlechtsspezifische Benachteiligung am Arbeitsmarkt zu verringern.

Eine spezifische Strategie für Gender Mainstreaming ist sowohl auf der

- **Ebene der Gesamtstrategie der EP als auch**
- **auf Modulebene**

zu entwickeln.

Informationen zu diesem Themenbereich sind für alle Entwicklungspartnerschaften unter www.gem.or.at zugänglich.

6. Informations- und Kommunikations-Technologien

Die IKT-Strategie der EP hat sich auf einen doppelten Ansatz zu beziehen:

- Förderung des beschäftigungspolitischen Potenzials der Informationsgesellschaft im Rahmen der EP-Aktivitäten
- Entwicklung von neuen Ansätzen und Modellen zur Vermeidung von neuer Ungleichheit, Ausgrenzung und Diskriminierung in Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft. Die Art der neuen Ungleichheiten in Zusammenhang mit IKT sollten beschrieben werden (Form der Nutzungs- oder Zugangsbarrieren in Hinblick auf Alter, Geschlecht, Ausbildung, etc.).

Jede EP sollte – soweit sich dies im Rahmen der Aktivitäten der EP als möglich bzw. sinnvoll erweist - eine spezifische IKT-Strategie entwickeln. Jede EP sollte insbesondere Überlegungen anzustellen, wie sie dazu beitragen kann, die neuen Ungleichheiten (Stichwort „information gap“ oder „digital divide“) zu minimieren. Die IKT-Strategie ist klar in die Gesamtstrategie und die allgemeinen amp. Ziele der EP einzubinden.

Auf der Ebene der Gesamt-EP ist IKT in Hinblick auf die Darstellung und Verbreitung der Aktivitäten der EP (z.B. über eine Internet-Plattform), der Kommunikation innerhalb der EP oder mit transnationalen Partnern oder im Rahmen von Vernetzungsaktivitäten einzubeziehen.

Auf der Ebene der Module ist zu unterscheiden,

- ob es sich um den zentralen Modulinhalt (z.B. Entwicklung neuer IKT-Qualifikationen) handelt oder

um die Vermittlung von IKT- und Medienkompetenz als **Querschnittskompetenz** auf allen Qualifikationsstufen.

Die neuen Ansätze können sich auf folgende Elemente beziehen:

- Entwicklung neuer (zielgruppenspezifischer) Ansätze für die Vermittlung von IKT-(Grund)Kenntnissen
- Einsatz von Internet- und Multimedia-gestützten Lehr- und Lernmethoden in der beruflichen Qualifizierung oder Berufsorientierung

- Erprobung neuer Formen von Telelernen oder Telearbeit, Entwicklung von Online-Diensten für die Vermittlung von Arbeitsplätzen oder anderen Informationsdiensten
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs und der Bekämpfung des „Information gap“ usw.

Auf der Modulebene sind daher die

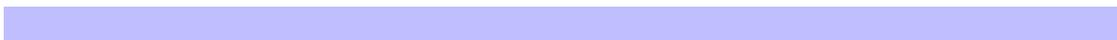
- spezifisch IKT relevanten Ziele zu formulieren,
- die Umsetzungsstrategien und die spezifische (innovative) Methodik und der TeilnehmerInnen-Ansatz, bezogen auf die jeweiligen EQUAL-Zielgruppen herauszuarbeiten sowie
- die entsprechenden Ergebnisse und IKT Produkte ,
- Parameter der IKT-Zielerreichung und ihre Überprüfung

zu beschreiben.

7. Abstimmung der Entwicklungspartnerschaften

Um das Potential von EQUAL bestmöglich zu nutzen, ist die Abstimmung zwischen Entwicklungspartnerschaften, die sich mit ähnlichen Problembereichen beschäftigen und/oder in der gleichen Region operieren, erforderlich. Entwicklungspartnerschaften mit ähnlichen Inhalten sollten sich entweder durch eine entsprechende Fokussierung klar voneinander abgrenzen oder zu einer gemeinsamen Partnerschaft zusammengeführt werden. Diese Abstimmung sollte auch zwischen sektoralen und regionalen Partnerschaften erfolgen, wenn Module in der gleichen Region durchgeführt werden.

Siehe dazu auch zur thematischen Vernetzung in Kapitel VII „Umsetzungsstrategie für die Vernetzung der Partnerschaften“



VII. Umsetzungsstrategie für die Vernetzung der Partnerschaften und der Implementierung der Ergebnisse in Politik und Praxis

Mainstreaming hat grundsätzlich zwei Dimensionen: zum einen den Prozess des Mainstreamings selbst und zum anderen die Ergebnisse dieses Prozesses. Während die erste Dimension den Aspekte der Vernetzung und Verbreitung der Aktion 3 entspricht, korrespondiert der Aspekt der Nachhaltigkeit mit der zweiten Dimensionen. Um EQUAL zu einem erfolgreichen Programm zu machen, müssen beide Dimensionen Eingang finden.

Die Ergebnisse und gewonnenen Erfahrungen sollen in die

- konkrete Fortführung erfolgreicher Projekte, Methoden und Ansätze münden und
- in die allgemeine Politikformulierung sowie in die
- Praxis von Wirtschaft, Verwaltung und der Sozialpartner

Eingang finden.

Als systematische Bekanntmachung und Verbreitung der Ergebnisse ist die Aktion 3 daher integrierter Bestandteil des Gesamtprogramms.

Wenn EQUAL künftige Politik und Praxis beeinflussen soll, dann müssen die Erkenntnisse und Ergebnisse gezielt denjenigen zugänglich gemacht werden, die den größten Nutzen daraus ziehen sollen, insbesondere

- den politisch Verantwortlichen,
- den Sozialpartnern,
- den an anderen Partnerschaften Beteiligten sowie
- den einzelnen Zielgruppen.

Zielsetzungen der Aktion 3

Die Aktion 3 verfolgt mehrere Ziele. Es soll erreicht werden

- die Verbreitung der Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnisse, entwickelten Methoden und Best-Practice-Modelle
- fortgesetzte arbeitsmarktpolitische Modell, Projekte und Maßnahmen,
- bleibende Effekte des Programms an sich durch die Beeinflussung der politischen Praxis

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Systematische Verbreitung der Ergebnisse und Erfahrungen der EP selbst, aber auch aller Entwicklungspartnerschaften eines Themenschwerpunktes,

- Vergleichende Bewertung der Ursachenanalysen und der Handlungsstrategien,
- die Nutzung der Erkenntnisse aus der Evaluierung
- Identifizierung und Darstellung beispielhafter Lösungen,
- Gezielte Verbreitung relevanter Ergebnisse,
- Integration der Erfahrungen in die weitere Politikformulierung und die Praxis.

Dabei wird es von Bedeutung sein, die in den Entwicklungspartnerschaften erarbeiteten Innovationen zum Bestandteil der laufenden Umsetzungspraxis zu machen und so eine Ausbreitung der Modelle über den ursprünglichen Ort der Umsetzung hinaus zu bewirken. Doch die Verwertung und Verbreitung der Erfahrungen beschränkt sich nicht nur auf die konkrete Projekte-Ebene, sondern umfasst auch die entwickelten Formen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen sowie die Formen und Strukturen der Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sowohl innerhalb der Entwicklungspartnerschaften, aber auch über die EPs hinaus mit den AkteurlInnen der Politik und anderen Interessierten.

Diese Ziele können nur durch die Zusammenarbeit der Entwicklungspartnerschaften selbst, der in den Entwicklungspartnerschaften involvierte AkteurlInnen, der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses erreicht werden. Im folgenden wird auf die Beiträge der einzelnen AkteurlInnen eingegangen.

Die Rolle der Verwaltungsbehörde in der Aktion 3

Die Aktion 3 wird unter der Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit organisiert. Als ersten Schritt werden die Entwicklungspartnerschaften im Rahmen von Informationsveranstaltungen von 28. bis 31. Jänner 2002 nach Themen zusammengefasst eingeladen. Ein Teil dieser Veranstaltungen ist explizit der Vernetzung der Entwicklungspartnerschaften gewidmet, in dem Ihnen Raum und Zeit für das Kennenlernen und den Austausch der Kontakte gegeben wird. Weitere solche Treffen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit laufend organisiert werden.

Um eine bestmögliche Anbindung an den gesamteuropäischen Prozess zu gewährleisten wird dabei die Struktur und thematische Ausrichtung der europaweiten thematischen Arbeitsgruppen, soweit es sinnvoll und möglich ist, berücksichtigt. Die Impulse der EQUAL-Konferenz in Barcelona am 16. und 17. Mai 2002 sollen aufgegriffen und in den nationalen Mainstreaming-Prozess eingebracht werden. Umgekehrt können durch eine Orientierung der österreichischen Arbeitsgruppen an den gesamteuropäischen die Beiträge der österreichischen AkteurlInnen in einer gut kommunizierbaren Weise in die europäische Diskussion eingebracht werden.

Um auch abseits der tatsächlichen Treffen einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und eine laufende Diskussion zwischen allen an EQUAL Beteiligten zu ermöglichen und auch der breiten Öffentlichkeit den Zugang zum EQUAL-Prozess zu eröffnen soll unter Einsatz von Informations- und Kommunikations-Technologien eine Plattform für die laufende Kommunikation eingerichtet werden.

Weiters sollen mit einer praxisorientierten und den programmatischen Grundsätzen von EQUAL qualitativ ausgerichteten unabhängigen Evaluierung Impulse für die Arbeit in der Aktion 3 gesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde wird dafür sorgen, dass die Ergebnisse der Evaluierung laufend in den Diskussionsprozess eingespeist wer-

den und so im Sinne von Rückkopplungsschleifen die Überprüfung und Verbesserung der Umsetzung erfolgt.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Kommunikationsstrategie (s. Kapitel VIII) ein Beitrag zur Verbreitung der in EQUAL gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse erbracht.

Die Rolle der Entwicklungspartnerschaften in der Aktion 3

Die Aktion 3 muss aber auch auf der Ebene der EP umgesetzt werden.

Jede EP muss in ihrer Vereinbarung zur Entwicklungspartnerschaft daher ihr Strategie- und Umsetzungskonzept für Verbreitungs- und Vernetzungsaktivitäten sowie für die Sicherung der Nachhaltigkeit ihrer Arbeit und Ergebnisse festschreiben.

Insbesondere müssen die EP

- bei der Durchführung der Aktion 3, der Erfassung, Darstellung und Verbreitung beispielhafter Lösungen und der Vernetzung auf nationaler und europäischer Ebene verpflichtend Unterstützung leisten;
- aus engagierten Akteuren bestehen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen,
- ihre Anstrengungen bündeln, um für die von ihnen ermittelten spezifischen Probleme innovative Lösungen zu finden,
- an den thematischen Netzen und der Verbreitung beispielhafter Lösungen verpflichtend mitwirken und

dazu beitragen, dass die Ergebnisse in Politik und Praxis umgesetzt werden. Die Akteure in den Entwicklungspartnerschaften sind angehalten, bereits bei der Entwicklung ihrer Produkte und Maßnahmen den Aspekt des Mainstreaming zu berücksichtigen und etwaige Szenarien für die Verbreitung und Nachhaltigkeit mitzubedenken.

Die Entwicklungspartnerschaften werden eingeladen, die inhaltliche und organisatorische Leitung (in Abstimmung mit dem Fördergeber) in einer solchen Arbeitsgruppe zu übernehmen. Diese Einladung betrifft auch Arbeitsgruppen zu horizontalen Themen wie Gender-Mainstreaming oder Informations- und Kommunikationstechnologien vorgeschlagen werden. Im Sinne einer möglichst hohen Effizienz der Abwicklung sollen bereits bestehende Strukturen genützt bzw. an ihnen angeknüpft werden. So könnte zum Beispiel durch die Vernetzung der Gender-Mainstreaming-Bbeauftragten der Entwicklungspartnerschaften (die verpflichtend nominiert werden müssen) eine Arbeitsgruppe zu diesem horizontalen Thema gebildet werden. Weiters wäre eine Anbindung an die bereits vorhandenen Koordinations-Strukturen der Territorialen Beschäftigungspakte im Sinne der Bearbeitung der regionalen Aspekte denkbar. Eine endgültige Festlegung der Strukturen der Arbeitsgruppen erfolgt in Abstimmung mit der europäischen Ebene und nach Maßgabe der genehmigten Entwicklungspartnerschaften und deren Schwerpunkte.

Die Rolle des Begleitausschusses in der Aktion 3

Darüber hinaus wird das Mainstreaming der erfolgreichen Praxis in hohem Maß durch die Kontinuität in der Arbeit unterschiedlichster Gremien wie jener der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, der mit den Nationalen Aktionsplänen für Beschäftigung und zur Bekämpfung von Armut und anderer relevanter Ausschüsse sichergestellt. Dies ist durch das Engagement der relevanten Akteure in den Entwicklungspartnerschaften und die hohe personelle Kontinuität gewährleistet.

Der Begleitausschuss EQUAL wird in regelmäßigen Abständen einen Austausch über den Beitrag der vertretenen Institutionen zum Mainstreaming durchführen und Möglichkeiten zu Verbesserungen diskutieren.

Fördertechnische Regelungen

In der Mitteilung der Europäischen Kommissionen 2000/C 127/02 (Leitlinien zu EQUAL) wird mit Artikel 38 eindeutig festgelegt, dass alle in EQUAL entwickelten Produkte öffentliches Eigentum sein werden.

Da die kommerzielle Verwertung von mit öffentlichen Mitteln entwickelten Produkten eine ganz klare Wettbewerbsverzerrung darstellen würde, ist jeder unmittelbare wirtschaftliche Nutzen, der den Partnern der EP während der Durchführung oder innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des geförderten Vorhabens aus dem Projekt erwächst, dem fördernden Bundesministerium bekannt zu geben. Das zuständige Bundesministerium behält sich das Recht von, einen wirtschaftlich gerechtfertigten Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern.

VIII. Kommunikationsplan

Gemäß den Durchführungsbestimmungen der "Verordnung über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds" ist Österreich verpflichtet, einen Kommunikationsplan zu erstellen. Der nachstehende Kommunikationsplan legt die Strategie der Verwaltungsbehörde zur Bekanntmachung der GI EQUAL fest.

1. Zielsetzung

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds EQUAL verfolgen im Wesentlichen zwei Zielsetzungen:

- die Transparenz für die **Begünstigten** und die **potenziellen Begünstigten** sicherzustellen;
- alle relevanten Informationen bezüglich der GI EQUAL gegenüber den verschiedenen Akteuren zugänglich zu machen
- die breite **Öffentlichkeit** über die Aktivitäten in EQUAL sowie über die Rolle der Europäischen Union zu informieren und somit zur Größeren Sichtbarkeit der EU beitragen
- die Inhalte der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zu verbreiten
- die Ergebnisse und Prozesse der Entwicklungspartnerschaften zu verbreiten

Dabei soll einerseits die Bedeutung von EQUAL für die österreichische Arbeitsmarktpolitik und Antidiskriminierungspolitik im Allgemeinen deutlich gemacht werden, andererseits aber praktische Information zu den Fördermöglichkeiten und -kriterien sowie klare und übersichtliche Angaben zu den Kontaktstellen bereit gestellt werden.

Bei der Verbreitung der Inhalte von EQUAL wird besonderes Augenmerk auf die Hervorhebung von EQUAL als spezifisches Programm gelegt, das durch die Grundsätze Innovation, Empowerment, Verbreitung, Vernetzung und Nachhaltigkeit charakterisiert wird und Gender-Mainstreaming sowie Informations- und Kommunikationstechnologien als horizontale Ebene berücksichtigt.

Auf Grund der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche von EQUAL (Anti-Diskriminierung, Arbeitsmarktförderung, Behinderten-Maßnahmen, Bildungspolitik) ist es für eine zielgerichtete Informationsarbeit unerlässlich, dass die **Entwicklungspartnerschaften in ihrem Wirkungsbereich Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umsetzen**, da nur so sichergestellt werden kann, dass die jeweilige Klientel dieser Institutionen bestmöglich erreicht wird. Dabei wird eine Zusammenarbeit aller relevanten Partner innerhalb der Entwicklungspartnerschaften in EQUAL angestrebt.

2. Definition der Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit

Die im Bereich von EQUAL zum Einsatz kommenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass alle im Bereich des Programms relevanten Akteure und Akteurinnen erreicht werden. Zentral ist dabei die Information der tatsächlichen, aber auch der potenziellen Teilnehmer und Teilnehmerinnen in den Entwicklungspartnerschaften.

Zielgruppen:

- **Entwicklungspartnerschaften**
- **Gebietskörperschaften**
- **Sozialpartner**
- **Berufsverbände/ Interessenvertretungen**
- **Nichtregierungs-Organisationen,**
- **Projekt-TrägerInnen**
- (potentielle) **Maßnahmen-TeilnehmerInnen**
- **MultiplikatorInnen**
- die allgemeine **Öffentlichkeit**

3. Definition der Maßnahmen

Drei Eckpfeiler bilden die grundlegende Strategie, um die Zielgruppen und die Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Kommission gemeinsam mit Österreich in EQUAL einnimmt. Diese sind:

- die Bekanntmachung des Inhalts der EQUAL-Interventionen durch die **Veröffentlichung der Dokumente** (PGI, Supplement)
- die Bekanntmachung und Verbreitung aller erforderlichen **Grundlagen zur Antragsstellung** via Internet, Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen (durch das EQUAL-Büro)
- die laufenden Informationen über die **Umsetzung der EQUAL-Interventionen** während des gesamten Programmplanungszeitraums,
- die Durchführung von Informationsmaßnahmen für die **Verwaltung, Begleitung und Bewertung** der EQUAL-Maßnahmen

Um eine möglichst große Effizienz der Maßnahmen zu erreichen, sollen bei allen Maßnahmen drei Grundprinzipien eingehalten werden:

- eine klare **Positionierung**, d.h. der EQUAL soll als eigenständiges Instrument im Rahmen der Antidiskriminierungs-, Arbeitsmarkt-, Behinderten- und Bildungspolitik sichtbar sein;
- die Begriffe EQUAL bzw. ESF sollen weiterentwickelt werden; hier ist insbesondere das ESF-Logo und ein zu entwickelndes EQUAL-LOGO von großer Bedeutung für den Wiedererkennungswert, zusätzlich soll ein möglichst einheitliches Design für alle Aktivitäten entwickelt werden;
- kohärente **Botschaften**: alle zu ergreifenden Maßnahmen beinhalten im- oder explizit die Kernbotschaft des Europäischen Sozialfonds, nämlich welcher Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des

Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investitionen in die Humanressourcen geleistet wird.

4. Durchführung

Die Implementierung einer umfassenden Kommunikationsstrategie bedarf des Einsatzes unterschiedlichster Mittel. Die Instrumente für die Umsetzung des EQUAL-Kommunikationsplanes sind daher vielfältig:

- **Publikation des Programmplanungsdokumentes** EQUAL und des Supplements via Internet und in Druckform
- Herausgabe EQUAL-Spezifischer **Periodika**
- **Publikationen**, Broschüren und Plakate
- eine eigene **EQUAL-Website**
- Information der **Entwicklungspartnerschaften**
- Anbringung von **Hinweistafeln** (z.B. in Schulungsräumen)
- **Veranstaltungen**

Für das Jahr 2001 wurde zum Auftakt der Aktion 1 eine große Veranstaltung im Bereich EQUAL durchgeführt, zumindest eine weitere zum Auftakt der Aktion 2 ist geplant.

EQUAL-Stelle für Öffentlichkeitsarbeit

Die Umsetzung einer abgestimmten, integrierten Kommunikationsstrategie, die den Einsatz unterschiedlichster Medien, zielgruppen-spezifisches Informationsmaterial und die laufende Aktualisierung der Berichterstattung über die Implementierung erfordert, bedarf entsprechender zeitlicher Ressourcen. Da innerhalb der Verwaltungsbehörde keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind, wurde eine externe Stelle mit der Umsetzung des Kommunikationsplanes beauftragt werden. Dies ist in den Leistungselementen, die mit der nationalen Stützstruktur (dem EQUAL BÜRO ÖSTERREICH) vereinbart wurden, enthalten.

Um mögliche Synergien mit anderen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit bestmöglich zu nutzen wird eine Zusammenarbeit und laufende Abstimmung mit der PR-Stelle für Ziel-3, aber auch mit den Koordinationstellen für die Territorialen Beschäftigungspakte sowie für Gender-Mainstreaming erfolgen.

Kriterien für die Bewertungen der Informations- und Kommunikationsaktionen

Um den Erfolg der Maßnahmen des Kommunikationsplanes bewerten zu können, sollen Erfolgskriterien erarbeitet werden. Zielsetzung dieser Bewertung ist es, erfolgreiche Strategien zu identifizieren und auszuweiten, aber auch Probleme zu erkennen und Verbesserungen zu ermöglichen.

Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden:

- die Wahrnehmung der Aktivitäten bei den Zielgruppen
- die Wahrnehmung der Aktivitäten der Öffentlichkeit
- die Bewertung der Aktivitäten durch die Zielgruppen
- die Wahrnehmung der Zielgruppen über die Rolle der Europäischen Union

Die Modalitäten der Bewertung sollen soweit als möglich im Gleichklang mit den im Netzwerk der Informationsbeauftragten des Europäischen Sozialfonds erarbeiteten Kriterien und werden in Zusammenarbeit mit unabhängigen EvaluatorenInnen erarbeitet.

IX. Indikatoren zur Begleitung und Bewertung

Das Programmplanungsdokument (PGI) enthält auf den Seiten 133 ff. sowohl Kontext- als auch Umsetzungsindikatoren.

Weiters sind im Handbuch zur Vorbereitung der Aktion 2 und der Aktion 3 sämtliche Vorgaben zu den erforderlichen Leistungsdaten enthalten. **Siehe dazu DOKUMENT 4 – Monitoringdaten.**

X. Angaben zu den Vorschlägen der Ex-Ante-Evaluierung

In diesem Kapitel der Ergänzung zur Programmplanung soll auf die Vorschläge der Ex-Ante-Evaluierung des österreichischen Programmplanungsdokuments eingegangen werden.

Diese Vorschläge sind sehr unterschiedlicher Art. Zum Teil sind sie gegenüber der Endfassung des Programmplanungsdokuments bereits obsolet, weil ihnen dort bereits entsprochen wurde. Zum Teil können die kritisierten Probleme bzw. Mängel von der EQUAL-Verwaltungsbehörde nicht behoben werden, zum Teil ist auch eine Kommentierung – wegen Unzuständigkeit - nicht wirklich sinnvoll. Die verbleibenden Punkte werden hier kommentiert.

ad 2. Formalkriterien

Insgesamt entsprach schon der Entwurf von EQUAL im August weitgehend den EU-Leitlinien.

- Die geforderte Zusammenfassung der Ergebnisse aus ADAPT und EMPLOYMENT konnte im Jahr 2000 noch nicht vorliegen, da die Evaluierung bzw. Endberichtslegung von ADAPT und EMPLOYMENT noch nicht abgeschlossen war. Erkenntnisse können in eine spätere Fassung des Supplements eingehen, soweit dies sinnvoll erscheint.
- Zu EFRE, EAGFL und FIAF werden im aktuellen PGI Angaben gemacht.
- Projekteinreichung, Bewertung etc. wird in diesem Dokument beschrieben.

ad 3. zusammenfassende Erkenntnisse

ad 3.2

- Den Unklarheiten bzgl. „NAP, ESF, TEP“ etc. wurde in der Endfassung des Dokuments Rechnung getragen
- Inhaltsverzeichnis wurde verbessert
- Evaluierungsteam wird auf Beschluss des Begleitausschusses in diesen einbezogen werden können
- Adressen der relevanten Stellen sind im Sekretariat des BA erhältlich, das sich diese Angaben auch ändern, scheinen sie in einem Dokument, das sechs Jahre Gültigkeit haben soll, wenig angebracht

- Einheitliche Terminologie wurde in der Endfassung umgesetzt, Beispiel: „Behinderte, behinderte Menschen, Menschen mit Behinderungen“ erscheint unproblematisch, darüberhinaus wurde hier die Terminologie der beteiligten Ministerien beachtet

ad 3.3

- Die kritisierte Datenlage kann von der Verwaltungsbehörde für EQUAL allein nicht behoben werden. Die kritisierte Datenlage in den Bereichen „Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, „Asylwerber/Asylwerberinnen“ bzw. im Bereich der in den anderen Schwerpunkten angesprochenen Problemen der Migranten/Migrantinnen bzw. Ausländer/Ausländerinnen wurde durch die großangelegte Studie „Arbeitsmarktrelevante Effekte der Ausländerintegration in Österreich“ des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) August 2001 deutlich verbessert. Diese Studie wurde aus dem Schwerpunkt Technische Hilfe aus EQUAL als Voraussetzung der Programmumsetzung finanziert. Die Auffassung, dass die in EQUAL angesprochenen Personengruppen teilweise vom Arbeitmarktservice nicht statistisch erfasst werden bzw. nicht erfasst werden können, wird von der Verwaltungsbehörde geteilt.

ad 3.4 Beurteilung der Organisation/Umsetzung

- Die organisatorischen Fragen wurden eingehend diskutiert und weiter verfeinert, sind also bis dato in der Umsetzung weiter geklärt worden.
- Eine gleichmäßige „Abarbeitung“ der Schwerpunkte wird es nicht geben, da es sich um ein experimentelles Programm handelt, das ganz wesentlich vom Input der beteiligten Akteure abhängt
- Unternehmen sind mögliche Partner
- Einreichprozedere wurde in diesem Dokument umfassend dargestellt
- Gender Mainstreaming ist berücksichtigt
- Ziele wurden in diesem Dokument spezifiziert
- Zielgruppenlogik ist im neuen Programm nicht mehr vorgesehen

ad 3.5 Begleitung und Bewertung

- Indikatoren wurden verbessert
- Evaluierung wird in der Ausschreibung zu spezifizieren sein

ad 4. Arbeitsmarktlage und Strategien

- ad 4. Datenlage wurde (s.o.) zum Teil verbessert, zum Teil war Verbesserung nicht möglich
- Erfahrungen der Evaluierung können erst eingearbeitet werden, wenn diese abgeschlossen ist und Endberichte vorliegen

ad 4. Aktion 1 Aufbau der Entwicklungspartnerschaften und der transnationalen Zusammenarbeit

- Aktive Partizipation aller Partner wird angestrebt
- Gender Mainstreaming ist berücksichtigt – eigenes Kapitel wurde eingefügt

ad 5. Aktion 2

ad 5.1.1 Arbeitsmarktferne Personengruppen

Es sind keine entscheidenden Kritikpunkte verblieben.

ad 5.1.2 Menschen mit Behinderungen

Die differenzierten Erkenntnisse der Ex-Ante-Evaluierung werden dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, dem Bundessozialämtern und den entsprechenden Entwicklungspartnerschaften zur Verfügung gestellt.

ad 5.2 Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit am Arbeitsmarkt

- Diskriminierung aufgrund von Nationalität ist nicht Thema von EQUAL
- Innovation wird im Zuge der Programmumsetzung weiter zu diskutieren sein

ad 5.3 Stärkung der Sozialwirtschaft

- Eine Einbeziehung von Organisationen, die sich mit Problemen außerhalb Europas (Dritte Welt) beschäftigen erscheint schwierig, da die Strukturfondsmittel für die Verausgabung in Österreich vorgesehen sind
- Begriff „Dritter Sektor“ ist auch in der Diskussion unscharf, und wurde daher im Programm nur an Hand seiner Eigenschaften beschrieben

ad 5.4 Förderung des Lebensbegleitenden Lernens und einer integrationsfördernden Arbeitsplatzgestaltung

- Erkenntnisse werden an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die entsprechenden Entwicklungspartnerschaften weitergeleitet

ad 5.5 Chancengleichheit von Frauen und Männern

Kapitel Chancengleichheit und Gender Mainstreaming wurden grundsätzlich geändert und umstrukturiert, Bezugspunkte sind also weitgehend geändert

ad 5.6 – Maßnahmen für Asylwerber/Asylbewerberinnen

- tagesaktuelle Ereignisse können in einem Programm, das auf sechs Jahre angelegt ist, nicht in den Vordergrund gerückt werden.
- Bereich „ehemalige Asylwerber“ sind im Programm berücksichtigt
- Analyse wird den Entwicklungspartnerschaften zur Beachtung zur Verfügung gestellt

ad 6. Aktion 3

Erkenntnisse werden in der angesprochenen (siehe oben) Weiterentwicklung der Aktion 3 berücksichtigt.

EQUAL Budget EZP 2000-2006

In ATS

Nr	Maßnahme	ESF	Bundesmittel	Sonst. Öffentl.	Gesamtkosten	ESF%	Kofin.Ges.	Kofin.Öff.
Säule I: Beschäftigungsfähigkeit								
1.1	Bekämpfung der Ausgrenzung	351.470.124	351.470.124		702.940.248	50%	351.470.124	351.470.124
1.2	Behinderte	197.090.291	140.549.218	56.541.073	337.639.509	58%	197.090.291	140.549.218
1.3	Bekämpfung des Rassismus	99.549.716	99.549.716		199.099.432	50%	99.549.716	99.549.716
Säule II: Unternehmensgeist								
2.0	Sozialwirtschaft	135.057.345	135.057.345		270.114.690	50%	135.057.345	135.057.345
Säule III: Anpassungsfähigkeit								
3.0	Lebensbegleitendes Lernen	284.260.278	284.260.278		568.520.556	50%	284.260.278	284.260.278
Säule IV: Chancengleichheit von Frauen und Männern								
4.0	Chancengleichheit von F&M	165.261.203	165.261.203		330.522.406	50%	165.261.203	165.261.203
AsylwerberInnen								
5.0	AsylwerberInnen	99.390.647	99.390.647		198.781.294	50%	99.390.647	99.390.647
6.1	Technische Hilfe	35.735.500	35.735.500		71.471.000	50%	35.735.500	35.735.500
6.2	TH extern	18.782.809	18.782.809		37.565.618	50%	18.782.809	18.782.809
6.3	TH NSS	16.952.690	16.952.690		33.905.380	50%	16.952.690	16.952.690
Insgesamt		1.403.550.603	1.347.009.530	56.541.073	2.750.560.134	51%	1.403.550.604	1.347.009.531

Anmerkung: Zur Sicherstellung der Programmumsetzung kann der ESF-Kofinanzierungssatz auf Projekt-Ebene in Ausnahmefällen über 50 % hinausgehen.

EQUAL Budget EZP 2000-2006

In EURO

Nr	Maßnahme	ESF	Bundesmittel	Sonst. Öffentl.	Gesamtkosten	ESF%	Kofin.Ges.	Kofin.Öff.
Säule I: Beschäftigungsfähigkeit								
1.1	Bekämpfung der Ausgrenzung	25.542.330	25.542.330		51.084.660	50%	25.542.330	25.542.330
1.2	Behinderte	14.323.110	10.214.110	4.109.000	24.537.220	50%	14.323.110	10.214.110
1.3	Bekämpfung des Rassismus	7.234.560	7.234.560		14.469.120	50%	7.234.560	7.234.560
Säule II: Unternehmensgeist								
2.0	Sozialwirtschaft	9.815.000	9.815.000		19.630.000	50%	9.815.000	9.815.000
Säule III: Anpassungsfähigkeit								
3.0	Lebensbegleitendes Lernen	20.658.000	20.658.000		41.316.000	50%	20.658.000	20.658.000
Säule IV: Chancengleichheit von Frauen und Männern								
4.0	Chancengleichheit von F&M	12.010.000	12.010.000		24.020.000	50%	12.010.000	12.010.000
AsylwerberInnen								
5.0	AsylwerberInnen	7.223.000	7.223.000		14.446.000	50%	7.223.000	7.223.000
6.1	Technische Hilfe	2.597.000	2.597.000		5.194.000	50%	2.597.000	2.597.000
6.2	TH extern	1.365.000	1.365.000		2.730.000	50%	1.365.000	1.365.000
6.3	TH NSS	1.232.000	1.232.000		2.464.000	50%	1.232.000	1.232.000
Insgesamt		102.000.000	97.891.000	4.109.000	199.891.000	0	102.000.000	97.891.000

Anmerkung: Zur Sicherstellung der Programmumsetzung kann der ESF-Kofinanzierungssatz auf Projekt-Ebene in Ausnahmefällen über 50 % hinausgehen.